



101/
15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Anr. r. Raur. - nung	
20. September 1974	
E 24 SEP. 1974	

VOM

20. September 1974

Nr. 5173

I.

Das Bau-Departement hat im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde von Niedererlinsbach auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen und zur Auflage gebracht, welcher sich auf die "Hauptstrasse und Gösgerstrasse" (Kantonsstrassen II. Klasse) bezieht. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 9. Juli - 7. August 1974 auf der Gemeindkanzlei in Niedererlinsbach und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der gesetzlichen Frist gingen 19 Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Lina Erni-Wernli, Gösgerstrasse 205, Niedererlinsbach
2. Hans Maier, Bauunternehmung, Niedererlinsbach
3. Paul Kyburz-von Arx, Gösgerstrasse 187, Niedererlinsbach
4. Ernst Kyburz-Buser, Gösgerstrasse 141, Niedererlinsbach
5. Eduard Müller-Frey, Gösgerstrasse 305, Niedererlinsbach
6. H. Kappeler-Wittmer, Käse en gros, Niedererlinsbach
7. Paul Sambinelli, Gösgerstrasse 237, Niedererlinsbach
8. Erben des Buser August, Gösgerstrasse 142, Niedererlinsbach
9. Max Schreiber-Buser, Gösgerstrasse 27, Niedererlinsbach
10. Otto Koch-Schärer, Hauptstrasse 27a, Niedererlinsbach
11. Werner Koch-Herzig, Gösgerstrasse 411, Niedererlinsbach
12. Gebr. Koch, vertreten durch Emil Koch, Brühlstrasse 131, Unter-Erlinsbach/AG
13. Robert Wittmer-Brei, Gösgerstrasse 28, Niedererlinsbach
14. Ulrich Aebi-Weifenbach, Hauptstrasse 58, Niedererlinsbach
15. Marie und Franz Wyss, Hauptstrasse 136, Niedererlinsbach
16. Buser-Meyer's Erben, vertreten durch Urs Buser-Neef, Stüsslingenstrasse 491, Niedererlinsbach
17. Stiftung Salve Regina, Niedererlinsbach
18. Maja von Arx, Schmiedestrasse 12, Niedererlinsbach
19. Josef Müller, Landwirt, Breite 78, Niedererlinsbach

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 19. und 20. September 1973 in Niedererlinsbach die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher (ausser Nr. 17) sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Niedererlinsbach. Die Einsprecherin Nr. 17 wird vom Plan nicht direkt betroffen, sie erhebt jedoch Einwände aus Gründen des Ortsbildschutzes. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Lina Erni-Wernli, Eigentümerin von GB Nr. 2246, 451, 452 und 562

Frau Erni wehrt sich dagegen, dass die Verbreiterung der Kantonsstrasse nur einseitig vorgesehen sei. Auf der Ostseite der Strasse haben die betreffenden Grundeigentümer bereits früher einmal Land für die Strassenverbreiterung und Bachkorrektur abgeben müssen. Bei der Hausliegenschaft würde der für den Landwirtschaftsbetrieb dringend notwendige Vorplatz verloren gehen; ferner müsste die Mistgrube versetzt werden. Sie sei bereit, von den Grundstücken Nr. 451, 452 und 562 einen 2.00 m breiten Landstreifen für ein Trottoir abzutreten, nicht aber noch für die Strassenverbreiterung.

Vom Vertreter des Bau-Departementes wurde das vorliegende Projekt begründet und wie folgt erläutert:

In einer ersten Bauetappe ist die Erstellung eines Trottoirs auf der Westseite der Strasse vorgesehen. Das auf der Ostseite im Plan gestrichelt eingezeichnete Trottoir wird auf weite Sicht noch nicht ausgeführt; es gehe hier lediglich um die planliche Sicherstellung desselben. Der Grund, warum die Strassenverbreiterung ausschliesslich auf der Ostseite vorgesehen ist, besteht darin, dass das Gebiet von GB Nr. 561 bis GB Nr. 450 unüberbaut ist. Auf der anderen Seite der Strasse

befinden sich Wohnhäuser, deren Gartenanlagen mit Mauerabschlüssen bis an die heutige Strassengrenze reichen. Eine Verschiebung des Strassentrasses auf diese Seite hätte also zwangsläufig zur Folge, dass sämtliche Gartenmauern abgebrochen und die Gartenanlagen wieder neu erstellt und angepasst werden müssten, was mit sehr hohen Kosten verbunden wäre. Durch die Verschiebung der Strasse nach Osten werden auch die heute bestehenden, zum Teil schlechten Einmündungen von zahlreichen Ein- und Ausfahrten wesentlich verbessert. Alle diese Gründe sprechen für ein Festhalten am Auflageprojekt.

Wie erwähnt, sind die Grundstücke Nr. 561 - 450 noch nicht überbaut. Ausser zwei Grundstücken handelt es sich um sehr schmale Parzellen, auf welchen eine Ueberbauung gar nicht möglich wäre. Hier drängt sich zu gegebener Zeit eine Landumlegung auf.

Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen sind im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln; sie sind in die Landerwerbsverhandlungen, welche vor dem Strassen- und Trottoirausbau durchgeführt werden müssen, zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Hans Maier, Eigentümer von GB Nr. 564, 464 und 2280

Dem Begehren, bei Gebäude Nr. 233 auf GB Nr. 2280 eine Vorbaulinie anzulegen, konnte entsprochen werden. Die Landentschädigungen und Anpassungen betr. die Grundstücke GB Nr. 564 und 464 werden im Zeitpunkt der Landerwerbsverhandlungen aufgrund einer Vereinbarung geregelt.

Nach Abgabe dieser Zusicherungen hat Herr Maier seine Einsprache gegen den Plan zurückgezogen; sie ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Paul Kyburz-von Arx, Eigentümer von
GB Nr. 447, 446 und 2195

Herr Kyburz verlangt mit der gleichen Begründung wie die Einsprecherin Nr. 1 eine Verschiebung der Strasse auf die gegenüberliegende Seite. Durch das Näherrücken der Strasse gemäss Auflageprojekt müsste der schützende Lebhag weichen. Waschküche und Keller in Gebäude Nr. 187 würden unmittelbar hinter das geplante Trottoir zu liegen kommen. Es ginge ferner ein Autoabstellplatz verloren und es müsste der Hauptschacht seiner Hauskanalisation wahrscheinlich versetzt werden.

Wegen der Linienführung von Strasse und Trottoir wird auf die Feststellungen bei der Einsprache Nr. 1 verwiesen. Die andern Einspruchepunkte beziehen sich auf Entschädigungen und Anpassungen; sie sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Ernst Kyburz-Buser, Eigentümer von GB Nr. 443

Herr Kyburz macht geltend, dass er früher schon einmal Land habe abtreten müssen. Der geplante Strassenausbau sei nicht notwendig. Das vorliegende Projekt sei sowohl aus planerischen als auch aus finanziellen Gründen abzulehnen. Der vorgesehene Ausbau hätte zur Folge, dass einige Obstbäume entfernt werden müssten; auch müssten verschiedene Anpassungen bei seiner Liegenschaft vorgenommen werden.

Unter Hinweis auf die Feststellungen bei der Einsprache Nr. 1 ist die Einsprache gegen den technischen Plan als solchen abzuweisen und es sind die Entschädigungen und Anpassungen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 5: Eduard Müller, Eigentümer von GB Nr. 2356

Der Einsprecher zieht ebenfalls vorliegende Planung in Zweifel und ist der Auffassung, dass ein durchgehendes Trottoir auf der Westseite der Gösgerstrasse vollauf genüge.

Das strittige zweite Trottoir auf der Ostseite der Gösgerstrasse wird, wie unter Einsprache Nr. 1 festgehalten, in einem späteren, noch nicht voraussehbaren Zeitpunkt, erstellt. Im vorliegenden Verfahren geht es lediglich um die planliche Sicherstellung desselben. Im Übrigen wird auf die Erwägungen bei den vorstehenden Einsprachen verwiesen. Die Einsprache von Herrn Müller Eduard ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: H. Kappeler-Wittmer, Eigentümer von GB Nr. 2193

Der Einsprecher macht geltend:

Von seinem Grundstück sei bereits früher Land für die Strassenverbreiterung beansprucht worden. Sollte am vorliegenden Projekt festgehalten werden, müssten die Waschküche, die Heizungsanlage und die Garage verlegt und anderweitig untergebracht werden. Zudem würde die bestehende Zu- und Wegfahrt insbesondere für Lastwagen problematisch.

Wenn Herr Kappeler darauf hinweist, dass im Falle eines Abbruches des westlichen Gebäudeteils zufolge des Trottoirausbaues die darin vorhandenen Einrichtungen verlegt und anderweitig untergebracht werden müssen, so muss doch festgestellt werden, dass diese Einrichtungen auf Grund einer Näherbaubewilligung mit Mehrwertverzichts (RRB Nr. 3823 vom 7. September 1951) im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wohnhaus und Scheune Nr. 186 bewilligt worden sind. Im heutigen Zeitpunkt zeichnet sich im Falle des Abbruches des erwähnten Gebäudeteils noch keine Ersatzmöglichkeit auf. Diese Frage wie auch jene der Neuregelung der Zu- und Wegfahrten sind jedoch im vorliegenden Verfahren nicht abzuklären. Das Bau-Departement ist aber bereit, zu gegebener Zeit die Angelegenheit mit dem Einsprecher zu besprechen. In diesem Sinne ist die Einsprache gegen den technischen Plan abzuweisen; die Entschädigungen und Anpassungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 7: Sambinelli Paul, Eigentümer von GB Nr. 432

Einsprache Nr. 8: Erben des Buser August, Eigentümer von GB Nr. 1444

Die Einsprecher sind mit dem Auflageprojekt nicht einverstanden und verlangen eine Verschiebung des Strassentrasses auf die andere Seite, mit der Begründung, dass sie bereits früher einmal Land für die Strassenkorrektur abgeben mussten.

Weshalb am vorliegenden Projekt festgehalten werden muss, ist bei den Erwägungen unter Einsprache Nr. 1 dargelegt. Die Einsprachen gegen den Plan sind daher abzuweisen und es sind die Entschädigungsfragen in das besonders durchzuführende Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Einsprache Nr. 9: Max Schreiber-Buser, Eigentümer von GB Nr. 1447

Einsprache Nr. 10: Otto Koch-Schärer, Eigentümer von GB Nr. 1449

Einsprache Nr. 11: Werner Koch-Herzig, Eigentümer von GB Nr. 2430

Die Einsprecher haben anlässlich der Einspracheverhandlungen davon Kenntnis genommen, dass in einer ersten Ausbautappe kein Land von ihren Grundstücken beansprucht werden muss. Gemäss Auflageplan wird das bestehende Trottoir im Bereiche dieser Liegenschaften um ca. 1.50 m reduziert, damit die Gebäude Nr. 27, 27 a und 411 nicht abgebrochen werden müssen. Wenn das Trottoir in späteren Jahren gemäss Auflageplan erstellt werden muss, sind mit den betreffenden Grundeigentümern erneut Verhandlungen über einen allfälligen Erwerb und Abbruch der erwähnten Gebäulichkeiten aufzunehmen und es ist dann gemeinsam nach einer für alle Beteiligten gangbaren Lösung zu suchen. Gestützt hierauf wurden die Einsprachen zurückgezogen; sie sind als gegenstandslos abzuschreiben.

Einsprache Nr. 12: Gebr. Koch, Eigentümer von GB Nr. 1445

Es wird beanstandet, dass wegen der neuen Baulinie und des Trottoirs ein Ausbau von Gebäude Nr. 29 verunmöglicht werde. Aus diesem Grunde weigern sich die Einsprecher, dass für den Trottoirausbau erforderliche Land abzutreten. Sofern der Staat auf dem Auflageprojekt beharre, sei die Liegenschaft gegen Realersatzleistung durch den Staat zu erwerben.

Gebäude Nr. 29 steht direkt an der Strassengrenze und folglich in der gesetzlichen Bauverbotszone. Die neu aufgelegte Baulinie von 6.00 m geht um ca. 1.00 m weniger weit als nach dem Bebauungsplan der Gemeinde, weil das zukünftige Trottoir zur Hälfte auf dem bestehenden Strassenareal geplant ist. Im Falle eines späteren Abbruches der alten Liegenschaft verbleibt noch eine genügend

grosse Grundstückfläche hinter der Baulinie frei, um eine zweckmässige Ueberbauung realisieren zu können. Aus diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen und es sind die Entschädigungsfragen in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Einsprache Nr. 13: Robert Wittmer-Brei, Eigentümer von GB Nr. 1446

Nachdem der Eigentümer davon Kenntnis genommen hat, dass bei seinem Gebäude Nr. 9 eine Vorbaulinie angelegt wird (die Liegenschaft steht unter Denkmalschutz), wodurch Umbauten innerhalb des bestehenden Gebäudegrundrisses ohne Näherbaurevers ausgeführt werden können, hat er die Einsprache zurückgezogen; dieselbe ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 14: Ulrich Aebi-Weifenbach, Eigentümer von GB Nr. 1494 und 1495

Der Einsprecher hat gegen den Auflageplan grundsätzlich keine Einwendungen anzubringen. Er ist auch bereit, einen Fussgängerdurchgang in einer noch abzuklärenden Form verwirklichen zu lassen. Das Bau-Departement hat sich bereit erklärt, mit dem Einsprecher zu gegebener Zeit über die Umbauarbeiten bei seinen unter Denkmalschutz stehenden Gebäulichkeiten auf GB Nr. 1495 (alte Dorfschmiede sowie über sämtliche Anpassungs- und Entschädigungsfragen zu verhandeln und bei der Verwirklichung einer guten Lösung mitzuhelfen. Hierauf hat Herr Aebi seine Einsprache zurückgezogen; sie ist daher abzuschreiben.

Einsprache Nr. 15: Marie und Franz Wyss, Eigentümer von GB Nr. 1493

Die Eigentümer erheben gegen den Auflageplan nach dessen Erläuterung durch die Vertreter des Bau-Departementes keine Einwendungen mehr. Sie sind mit der Anordnung der Bushaltestelle auf ihrem Grundstück einverstanden, weil feststeht, dass auf der relativ kleinen Landparzelle GB Nr. 1493 keine Bauvorhaben verwirklicht werden können. Sie haben ihre Einsprache zurückgezogen, behalten sich jedoch das Mitspracherecht bei den späteren Landerwerbsverhandlungen vor. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 16: Buser-Meyer's Erben, Eigentümer von
GB Nr. 1471 und 1479

Die Einsprecher wehren sich gegen eine erneute Landabtretung (dieses Mal für die Trottoiranlage) sowie gegen die Baulinie. Hierdurch würden ihre Liegenschaften ausserordentlich entwertet. Das Hauptgewicht der Einsprache wird jedoch auf die Baulinie gelegt.

Nachdem früher einmal Land für den Strassenausbau abgetreten werden musste, wirkt sich die neue Baulinie um ca. 2.00 m ungünstiger gegenüber dem früheren Zustand aus. Das Bau-Departement ist deshalb bereit, beim Vorliegen eines konkreten Baugesuches auf GB Nr. 1471 eine Vorverlegung der Baulinie zu prüfen, damit eine zweckmässige Ueberbauung verwirklicht werden kann.

Die Baulinie bei Gebäude Nr. 9 auf GB Nr. 1479 ist bereits durch eine frühere Plangenehmigung rechtskräftig geworden, weshalb auf diesen Einspruchspunkt nicht mehr einzutreten ist.

Der Einsprache kann in Bezug auf die Baulinie bei GB Nr. 1471 im Sinne vorstehender Zusicherungen teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Entschädigungen und Anpassungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 17: Stiftung Salve Regina, Eigentümerin von GB
Nr. 1573

Dem Begehren um Anordnung einer Vorbaulinie bei Gebäude Nr. 303 auf GB Nr. 1573 konnte entsprochen werden, worauf die Vertreter der Stiftung die Einsprache zurückgezogen haben. Dieselbe kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 18: Maja von Arx, Schmiedengasse 12, Niedererlinsbach

Die Einsprache enthält in der Hauptsache Fragen des Ortsbildschutzes, insbesondere betrifft es die Gebäudegruppe östlich der Hauptstrasse, umfassend die Häuser Nr. 88 bis und mit Nr. 90a in Richtung Kienberg. Gebäude Nr. 88 muss abgebrochen werden und

die Häuser Nr. 89, 89a und 108 erfahren zufolge des projektierten Strassen- und Trottoirausbaues eine bauliche Verkürzung. Es wird der Vorwurf erhoben, dass der Strassenplaner auf die Erhaltung dieser ausserordentlich schön gegliederten Dorfstrassenpartie überhaupt keine Rücksicht genommen habe. Es sei aber zu hoffen, dass die Kantonale Denkmalpflege zumindest bei Umbau und der Renovation der alten Schmiede (Gebäude Nr. 58) beigezogen werde.

Diese Vorwürfe sind unbegründet. Vor der Erarbeitung und Auflage des Strassen- und Baulinienplanes fanden zahlreiche Begehungen und Besprechungen an Ort und Stelle statt, an welchen auch der Kantonale Denkmalpfleger teilnahm, und es wurde nach einer, allen Belangen Rechnung tragenden und vertretbaren Lösung gesucht.

Was die alte Schmiede anbelangt, ist vorgesehen, zusammen mit der Denkmalpflege und dem Eigentümer (siehe Einsprache Nr. 14) ebenfalls eine Lösung zu Gunsten des Ortsbildes zu realisieren. Das vorliegende, seriös erarbeitete Projekt, dem die Gemeinde zustimmt, trägt sowohl den verkehrstechnischen Aspekten als auch den Belangen des Ortsbildschutzes Rechnung. Die Einsprache ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 19: Josef Müller, Eigentümer von GB Nr. 427

Herr Müller erhebt Einsprache gegen die auf der Westseite von GB Nr. 427 geplante Bushaltestelle mit Trottoir. Auf diesem Grundstück habe er vor einiger Zeit eine Obstplantage (Süsskirschen) angelegt. Die Bewirtschaftung dieser Anlage würde bei Verwirklichung des Auflageprojektes wesentlich eingeschränkt. Zudem stehe im Bereich des vorgesehenen Trottoirs eine Reihe Bäume mit verschiedenen Versuchssorten der Eidgenössischen Versuchsanstalt Wädenswil, die entfernt werden müssten. Aus diesen Gründen sei die Bushaltestelle nach Norden auf GB Nr. 2419 oder Nr. 1439 zu verschieben.

Anlässlich eines nachträglich vorgenommenen Augenscheins wurde abgeklärt, ob eine Verlegung der Bushaltestelle nach Norden, insbesondere vor die Liegenschaft GB Nr. 2419 des Konsumvereins,

möglich sei. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dies wegen der Lage von Gebäude Nr. 408 nicht durchführbar ist. Abgesehen davon, muss die Lage des Bushaltestellenpaares gemäss Auflageplan sowohl vom verkehrstechnischen als auch vom planerischen Standpunkt aus gesehen, als richtig bezeichnet werden. Die Einspruchepunkte behandeln in der Hauptsache Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen, welche in das besonders durchzuführende Landerwerbsverfahren zu verweisen sind. Erst in jenem Zeitpunkt wird abzuklären sein, ob dem Einsprecher gegebenenfalls Realersatz für die beanspruchte Landfläche geboten werden kann. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

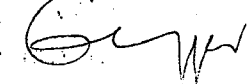
Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der im Sinne vorstehender Feststellungen erarbeitete Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse und Gösgerstrasse" in der Gemeinde Niedererlinsbach wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 2, 9, 10, 11, 13, 14, 15 und 17 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 16, 18 und 19 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau von Strasse, Trottoirs und Bushaltestellen erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. 

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kantonales Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kantonales Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
~~Kreisbauamt~~ II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 5015 Niedererlinsbach (2),
mit 1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präsident der Kantonalen Schätzungskommission
4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

per EINSCHREIBEN an:

Frau Lina Erni-Wernli, Gösgerstrasse 205, 5015 Niedererlinsbach
Hans Maier, Bauunternehmung, 5015 Niedererlinsbach
Paul Kyburz-von Arx, Gösgerstrasse 187, 5015 Niedererlinsbach
Ernst Kyburz-Buser, Gösgerstrasse 341, 5015 Niedererlinsbach
Eduard Müller-Frey, Gösgerstrasse 305, 5015 Niedererlinsbach
H. Kappeler-Wittmer, Käse en gros, 5015 Niedererlinsbach
Paul Sambinelli, Gösgerstrasse 237, 5015 Niedererlinsbach
Erben des Buser August, Frl. Theres Buser, Gösgerstrasse 143,
5015 Niedererlinsbach
Max Schreiber-Buser, Gösgerstrasse 27, 5015 Niedererlinsbach
Otto Koch-Schärer, Hauptstrasse 27a, 5015 Niedererlinsbach
Werner Koch-Herzig, Gösgerstrasse 411, 5015 Niedererlinsbach
Gebr. Koch, Emil Koch, Brühlstrasse 131, 5015 Unter-Erlinsbach/AG
Robert Wittmer-Brei, Landwirt, Gösgerstrasse 28, 5015 Nieder-
erlinsbach
Ulrich Aebi-Weifenbach, Hauptstrasse 58, 5015 Niedererlinsbach
Marie Wyss und Franz Wyss, Hauptstrasse 136, 5015 Niedererlinsbach
Urs Buser-Neef, Stüsslingerstrasse 491, 5015 Niedererlinsbach
Stiftung Salve Regina, 5015 Niedererlinsbach
Maja von Arx, Schmiedestrasse 12, 5015 Niedererlinsbach
Josef Müller, Landwirt, Breite 78, 5015 Niedererlinsbach

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's development.

The second part of the report deals with the economic situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's economic development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's economic development.

The third part of the report deals with the social situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's social development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's social development.

The fourth part of the report deals with the political situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's political development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's political development.